

Strafverteidigung vor neuen Aufgaben

33. Strafverteidigertag | Köln 2009

Strafverteidigervereinigungen Organisationsbüro

☛ strafverteidigertag

- 2009
- 2008
- 2007
- 2006

☛ aktuelles

☛ schriftenreihe

☛ information & kontakt

☛ rechtspolitik

☛ intern



Der 33. Strafverteidigertag wird gefördert von:

RA-MICRO
ANWALTSOFTWARE

Soldan
Dienste für Anwälte

LexisNexis®

Strafverteidigung vor neuen Aufgaben

Strafverteidigung bleibt auch in Zeiten einer von Sparschwängen gegängelten Justiz Kampf um die Rechte des Beschuldigten. Dies gilt selbst wenn der Bundesgerichtshof den engagierten Einsatz von Strafverteidigern vermehrt ins Zwielficht rückt. Das geschieht, indem der BGH auch einer strafprozessual und berufsrechtlich korrekte Verteidigung die rechtsstaatliche Motivation und Legitimation abspricht [Beschl. v. 31.08.2006 -3 StR 237/06], dies mit einem vermeintlich geänderten anwaltlichen Ethos erklärt [Beschl. v. 23.04.2007 - GSSt 1/06] und daraus rechtspolitische Forderungen nach einer Einschränkung des Beweisantragsrechts herleitet [Beschl. v. 14.06.2005 - 5 StR 129/05]. Solch höchstrichterliche Geringschätzung wird in einer Zeit ausgesprochen, in der rechtsstaatliche Errungenschaften im Zuge des neuen Präventions- und Sicherheitsdenkens in Frage gestellt werden. Die geplante Ausweitung der Befugnisse des BKA, die nicht enden wollende Debatte um das Jugendstrafrecht und die steigenden Unterbringungszahlen im Maßregelvollzug sind Herausforderungen für eine konsequente und selbstbewusste Strafverteidigung.

Programm

Freitag, 27. Februar 2009

18.30 Uhr Eröffnung und Begrüßung

RA Dr. Frank Seebode, Sprecher des Strafrechtsausschusses des Kölner Anwaltvereins

19.00 Uhr Eröffnungsvortrag

RA Christian Richter II, Köln

»Was ist, was kann, was darf und was soll Verteidigung?«

Ein Blick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts

anschl.

ca. 20.30 Uhr Empfang

für die Gäste des Strafverteidigertages im historischen Rathaus Köln ☛

Sonnabend, 28. Februar 2009

09.00 – 12.30 Uhr **Arbeitsgruppen** ☛

12.30 – 14.00 Uhr Mittagessen (nicht im Tagungspreis enthalten)

14.00 – 17.00 Uhr **Arbeitsgruppen** ☛

anschl.

ca. 17.00 - »Die elektronische Akte in Umfangsverfahren« Kurzpräsentation der technischen Umsetzung

Abendveranstaltung: der Kölner Anwaltverein lädt ein

Sonntag, 1. März 2009

10.00 Uhr Schlussdiskussion

»Verteidigungsrechte und Wahrheitsfindung« mit:

Prof. Dr. Stephan Barton, Bielefeld
LOStA Axel Vedder, Aachen

VRiOLG Ottmar Breidling, Düsseldorf (angefr.)

RA Uwe Maeffert, Hamburg (angefr.)

Moderation: Georg Restle, WDR

Ende der Veranstaltung gegen 12.30 Uhr

Die Arbeitsgruppen des 33. Strafverteidigertages

33. Strafverteidigertag
Köln 2009
Gürzenich, 27. 2. - 1.3.2009

Anmeldung:

Eine Anmeldung zum Strafverteidigertag ist nur schriftlich möglich.

Dies kann per E-Mail ☛, Fax (030-31018219) oder Post geschehen.

Bitte beachten Sie, dass wir neben Ihrem Namen und der vollständigen Anschrift auch Ihre **Beitragsgruppe** benötigen (s.u.).

Sie erhalten nach Eingang der Anmeldung eine schriftliche Bestätigung mitsamt Rechnung per Post. Die **Stornierung** bereits erfolgter Anmeldungen ist bis zum 10. Februar 2009 möglich. Eine Stornogebühr von 10 % des Tagungsbeitrags wird erhoben.

Tagungsbeitrag:

205,- € (172,27 € zzgl. 19 % U-St. i.H.v. 32,73 €) für Mitglieder der Strafverteidigervereinigungen ☛ (Prüfung vorbehalten)

305,- € (256,30 € zzgl. 19 % U-St. i.H.v. 48,70 €) für Nichtmitglieder

185,- € (155,46 € zzgl. 19 % U-St. i.H.v. 29,54 €) für junge Kolleg/Innen (Zulass. bis 3 Jahre)

100,- € (84,03 € zzgl. 19 % U-St. i.H.v. 15,97 €) für ReferendarInnen u. Studierende

Übernachtung und Verpflegung sind im Tagungspreis nicht enthalten.

AG 1 Das neue BKA-Gesetz | Ein Fall von Co-Terrorismus?

Der vom Bundeskabinett am 16.07.2008 verabschiedete Entwurf des neuen BKA-Gesetzes bezweckt eine weitere Verbesserung der Bekämpfung des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt. Für diese verbesserte Bekämpfung sollen dem BKA weitreichende polizeiliche Befugnisse u.a. zur Datenerhebung und Rasterfahndung, zur ED-Behandlung, zum Einsatz von VP und VE, zur Überwachung der Telekommunikation, zur akustischen Wohnraumüberwachung, zur Observation, zum heimlichen Zugriff auf informationstechnische Systeme, zur Durchsuchung von Personen, Wohnungen und Sachen etc. eingeräumt werden. Mit dem Entwurf wird dem BKA ein weites, kaum eingegrenztes Gebiet der Gefahrenabwehr zur Aufgabe gemacht.

Das neue BKA-Gesetz verquickt damit heimliche Ermittlungen mit polizeilicher Tätigkeit, ohne zu legitimieren, warum dies nötig ist, und ohne darzustellen, wie ein Missbrauch dieser Mischung aus Heimlichkeit, fehlender Kontrolle, aber großer Eingriffsbefugnisse zu verhindern ist.

In der AG soll über die neuen Befugnisse des BKA und die Auswirkungen der Schaffung einer »Geheimpolizei« für unseren Rechtsstaat diskutiert werden. Dabei wird zu erörtern sein, ob und inwiefern das Gesetz bzw. der Gesetzgeber selbst zur Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung geworden ist und ob mit derartigen Gesetzen den Zielen des Terrorismus nicht in die Hände gespielt wird, indem unsere Freiheit immer mehr beschränkt wird (so genannter Co-Terrorismus).

Referent/innen
RA Gerhart R. Baum, Düsseldorf
Prof. Dr. Böllinger, Universität Bremen
Prof. Dr. Mark F. Deiters, Universität Münster
RAin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam

Moderation
RAin Andrea Groß-Bölting, Wuppertal

[↗ Material zur Arbeitsgruppe \(PDF-Datei | 3 MB\)](#)

AG 2 Jugendstrafrecht als Fußabtreter populistischer Politik

»Koch-Rezepte« zur Verschärfung des Jugendstrafrechts haben Konjunktur. Gibt es Gründe dafür, warum sich ein neuer Rigorismus gerade dieses Themas bemächtigt? Lässt sich angesichts des präventiven Unsinn einer Strafverschärfungspolitik Gegenmacht organisieren und, wenn schon nicht von den Betroffenen, durch wen und mit welchen Argumenten? In vielen US-Bundesstaaten schlägt das Pendel längst zurück: Statt »incapacitation« und »three-strikes-laws« jetzt wieder Betreuung, Bewährungshilfe und Therapie - nicht zuletzt aus ökonomischer Vernunft. Gute Gründe, sich mit der internationalen Perspektive und der Lebenswelt der Adressaten des Jugendstrafrechts zu befassen.

Referenten
Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Universität Tübingen
Prof. Dr. Joachim Kersten, Hochschule d. Polizei Münster
Prof. Dr. Philipp Walkenhorst, Universität Köln

Moderation
RA Lukas Pieplow, Köln

[↗ Material zur Arbeitsgruppe \(PDF-Datei | 12 MB\)](#)

AG 3 Umfangsverfahren neuen Typs Bloße Schlüssigkeitsprüfung des polizeilichen Abschlussberichtes statt gerichtliche Untersuchung?

Die kriminalpolizeiliche Praxis konfrontiert uns – nach unserer Beobachtung zunehmend – mit Umfangsverfahren neuen Typs und stellt so die bisherige Machtverteilung im Strafprozess bis hin zum fast völligen Verlust von »Checks and Balances« in Frage. Umfangsverfahren neuen Typs verändern die Tätigkeit von Staatsanwaltschaften und Gerichten. Die Verteidigung steht vor Aufgaben, die mit den herkömmlichen Mitteln nicht mehr zu bewältigen sind.

Mittelbar bedroht sind elementare Rechtsgarantien, wie beispielsweise Unschuldsvermutung oder Waffengleichheit. Statt dessen hängt man am Tropf der Polizei, die Hauptverhandlung verelendet zur bloßen Schlüssigkeitskontrolle polizeilicher Hypothesen. Wie kann die Verteidigung agieren? Es muss zur Diskussion

3. Hotel
am Augustinerhof [↗](#)
Hohe Str. 30 | 50667 Köln,
EZ: 59,- €; DZ: 89,- €. Preise pro Nacht ohne Frühstück. Buchungen unter (tel) 0221 2728020 (Stichwort: Strafverteidiger).

Bei Buchungen bitten wir, in allen Fällen auf das Kontingent des Strafverteidigertages unter dem Stichwort Strafverteidiger zu verweisen.

gestellt werden, wie die Maximen der vollständigen Akteneinsicht, der »Waffengleichheit« und der unbehinderten Verteidigung zur Geltung zu bringen sind.

Die Arbeitsgruppe muss weiter prüfen, ob die Entwicklung durch Rechtssätze einzudämmen ist.

Schließlich wird in der Arbeitsgruppe der Erfahrungsaustausch - auch unter den beteiligten Professionen - einen besonders hohen Stellenwert haben. Die Debatte fängt erst an.

Referenten

RiLG Frank Bornemann, Hannover

OStA Hans-Jürgen Schulz, Verden

RA Martin Stucke, Bremen,

Kriminalrat Andreas Tschirner, LKA Hannover (angefr.)

Moderation

RA Eckart Behm, Bremen

[📄 Material zur Arbeitsgruppe \(PDF-Datei | 3,4 MB\)](#)

AG 4 Strafmaßverteidigung

Im Vordergrund der Arbeitsgruppe steht die Verteidigung jenseits des Deals in Fällen, in denen eine Freispruchverteidigung ausscheidet. Wie können wir das Günstigste für den Mandanten erreichen, wenn es nichts zu dealen gibt und wenn die Sachlage die anderen Verfahrensbeteiligten nicht zu Entgegenkommen drängt? Die strukturellen Hürden, die einer erfolgreichen Einflussnahme auf den Ausgang des Verfahrens entgegenstehen, sollen sichtbar gemacht und es soll aufgezeigt werden, wie diese zu überwinden sind. Drei Schwerpunkte werden behandelt:

1. Wie kann Verteidigung auf die Straffindung mäßigenden Einfluss nehmen?
2. Das Spannungsfeld zwischen Fragen der Schuldfähigkeit, Freiheitsstrafe und Maßregel und dem Nebeneinander mehrerer Maßregeln nach §§ 63, 64 und 66 StGB.
3. Trotz eingeschränkter Kompetenz der Revisionsinstanz wird die Frage zu beantworten sein, inwieweit Verteidigung im Rahmen des Revisionsverfahrens noch Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten hat.

Die AG wird auch zu klären suchen, ob sich Strafzumessungserwägungen in der Praxis grundlegend gewandelt haben, ob härtere Strafen und Maßregeln schneller verhängt werden, Milde seltener wird und wie Strafverteidigung hier steuernd wirken kann.

Referenten

RA Dr. h.c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf

RiBGH Prof. Dr. Thomas Fischer, Karlsruhe

RA Michael Oberwinder, Frankfurt am Main

Moderation

RA Manuel Mayer, Frankfurt am Main

[📄 Material zur Arbeitsgruppe \(PDF-Datei | 4 MB\)](#)

AG 5 Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung in Strafsachen Unabdingbar im Rechtsstaat oder Wiederbelebung des Prangers?

Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung ist einer der Grundpfeiler rechtsstaatlicher Justiz. § 169 GVG wird daher flankiert von Art 6 Abs. 1 EMRK und § 14 Abs. 1 IPBPR. Die Nichtbeachtung dieses Grundsatzes stellt gar einen absoluten Revisionsgrund gem. § 338 Nr. 6 StPO dar. Die Öffentlichkeit des Strafprozesses war das Ergebnis eines langen Kampfes um öffentliche Kontrolle, gegen Geheimprozesse und gegen Sonderverfahren. Tragende Argumente für den Öffentlichkeitsgrundsatz sind, dass die Öffentlichkeit des Strafprozesses erforderlich ist, um den Angeklagten vor Missbrauch durch die Justiz zu schützen, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich öffentlich zu verteidigen und um ihn letztlich als Subjekt wahrzunehmen. Daneben gehe es auch um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz und ganz allgemein um das Informationsinteresse der Öffentlichkeit.

Diese Rechte kollidieren jedoch in der Mediengesellschaft mit dem Recht des Angeklagten auf informationelle Selbstbestimmung, seinen Persönlichkeitsrechten und zunehmend mit seinem Recht auf unantastbare Würde. Dies gilt nicht nur für den Angeklagten, sondern ebenso für die Zeugen eines Strafverfahrens.

Wie kann dieser Konflikt aufgelöst werden? Kann die Öffentlichkeit zur Disposition des Angeklagten stehen? Besteht eine Notwendigkeit zur Erweiterung der Möglichkeiten zum Ausschluss der Öffentlichkeit?

Gibt es eine »gute« und eine »schlechte« Öffentlichkeit?

Diesen widerstreitenden Interessen widmet sich die Arbeitsgruppe.

Referent/innen
PD Dr. Christian Laue, Universität Heidelberg
RA Dr. Klaus Malek, Freiburg
RA Michael Moos, Freiburg
Sabine Rückert, Journalistin (Die Zeit), Hamburg

Moderation
RA Stefan Allgeier, Mannheim

[↗ Material zur Arbeitsgruppe \(PDF-Datei | 3 MB\)](#)

AG 6 Die Ausgestoßenen **Patienten oder gemeingefährliche Straftäter?**

Seit Jahren ist zu beobachten, dass sich die Grenzen des Strafrechts hin zu einem »Sicherheitsrecht« verschieben: Wo immer sie ausgemacht werden, sollen (Rest-)Risiken mit strafrechtlichen Mitteln unterbunden werden. Ein Beleg für diese Annäherung von Strafrecht und Polizeirecht ist auch der Befund, dass die Einweisungen in die forensische Psychiatrie sowie die Verweildauer stark angestiegen sind. Dies hat nichts mit steigender Kriminalität, zunehmenden psychischen Erkrankungen oder tatsächlich zunehmender Gefährlichkeit zu tun - so lauten die Arbeitshypothesen dieser AG. Durch strafrechtstheoretische und rechtspolitische, klinische und psychiatrie- und prognosewissenschaftliche Perspektiven auf das Thema »Unterbringung« soll versucht werden zu klären, wie eine engagierte Strafverteidigung reagieren kann und muss.

Referent/innen
Dr. Michael Jasch, Universität Frankfurt am Main
Prof. Dr. Friedemann Pfäfflin, Universität Ulm
Dr. Martin Schott, Ärztlicher Direktor Landeskrankenhaus Moringen
RAin Gabriele Steck-Bromme LL.M., Frankfurt am Main

Moderation
RA Kai Guthke, Frankfurt am Main

[↗ Material zur Arbeitsgruppe \(PDF-Datei | 11,2 MB\)](#)

Diese Website wird betrieben vom Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen
Mormmsenstr. 45 | 10629 Berlin tel: ++ 49 - 30 - 31018218 | fax: ++ 49 - 30 - 31018219
e-mail: organisation@strafverteidigervereinigungen.org | Haftungsausschluss